

Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Neuried

Die Gemeinde Neuried erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil - Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Friedhofsverwaltung
- § 4 Zweckbestimmung
- § 5 Benutzungsrecht

Zweiter Teil – Friedhöfe

Abschnitt I. Allgemeines

- § 6 Recht auf Beisetzung
- § 7 Schließung und Entwidmung

Abschnitt II. Grabstätten

1. Allgemeines

- § 8 Arten der Grabstätten
- § 9 Familiengräber und 3-fach Familiengräber
- § 10 Einzelgräber
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Urnenerdgräber ohne Gestaltungsmöglichkeit
- § 13 Urnenerdgräber mit Gestaltungsmöglichkeit
- § 14 Grabstätten zur anonymen Urnenbeisetzung
- § 15 Baumgräber
- § 16 Ruhefristen
- § 17 Grabtiefe
- § 18 Gestaltungsgrundsätze

2. Grabrechte

- § 19 Eigentumsverhältnisse
- § 20 Grabrechte
- § 21 Dauer des Grabrechts
- § 22 Übergang des Grabrechts
- § 23 Erlöschen des Nutzungsrechts
- § 24 Neubelegung

3. Grabmale

- § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 26 Grabmäler
- § 27 Fundierung eines Grabmals
- § 28 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten und Grabmale
- § 29 Beseitigung von Anlagen
- § 30 Besonders geschützte Grabmale
- § 31 Unterhalt des Grabmals
- § 32 Entfernung von Grabmalen, baulichen Anlagen und Anpflanzungen

4. Anlegung und Pflege

- § 33 Anlegung und Instandhaltung
- § 34 Pflege
- § 35 Pflanzenschmuck

Abschnitt III. Leichenhäuser

- § 36 Benutzung der Leichenhäuser
- § 37 Leichenhausbenutzungszwang
- § 38 Leichentransport und Leichenversorgung Aufbahrung
- § 39 Besichtigung und Trauerfeier

Abschnitt IV. Bestattungsvorschriften

- § 40 Allgemeines
- § 41 Exhumierung und Umbettung

Abschnitt V. Ordnungsvorschriften

- § 42 Zugangsrecht und Öffnungszeiten
- § 43 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 44 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen
- § 45 Untersagte Tätigkeiten
- § 46 Benutzung von Fahrzeugen

Dritter Teil - Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 47 Übergangsrecht
- § 48 Haftung der Gemeinde
- § 49 Ersatzvornahme
- § 50 Ordnungswidrigkeiten
- § 51 Gebühren
- § 52 Inkrafttreten

Erster Teil - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde unterhält die für das Bestattungswesen erforderlichen Einrichtungen, insbesondere
 - a) die gemeindeeigenen Friedhöfe
 - b) die Leichenhallen
- (2) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erd- und Feuerbestattung sowie die Beisetzung von Urnen.
- (3) Leichenhalle im Sinne dieser Satzung ist der Raum, in dem die Toten bis zu ihrer Bestattung oder Überführung verbleiben und auf Wunsch des Auftraggebers aufgebahrt werden.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Neuried gelegene und durch diese verwalteten Friedhöfe:

1. Alter Friedhof Neuried (gemeindlicher Teil), Gautinger Str. 9
2. Neuer Friedhof Neuried, Lindenallee 59

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindeeigenen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt.

§ 4 Zweckbestimmung

Die Friedhöfe sind Beisetzungsstätten, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.

§ 5 Benutzungsrecht

Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, ist jedermann berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Die Benutzung wird auf Antrag oder aufgrund behördlicher Anordnung gewährt.

Zweiter Teil Friedhöfe

Abschnitt I. Allgemeines

§ 6 Recht auf Beisetzung

- (1) Die Friedhöfe der Gemeinde sind bestimmt für die Beisetzung:
 1. Verstorbener, die bei Eintritt des Todes Einwohner der Gemeinde waren,
 2. Verstorbener, die in einer Grabstätte beigesetzt werden sollen und können, für die ein Grabrecht (§ 20) besteht,
 3. verstorbener Angehöriger, deren Hinterbliebene Einwohner der Gemeinde sind,
 4. der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 5. sowie von Personen, denen nach § 20 Abs. 3 dieser Satzung ein Bestattungsrecht zusteht.
- (2) In anderen Fällen kann die Gemeinde – Friedhofsverwaltung – die Beisetzung zulassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (4) Für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann über die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungs- berechtigten möglich.

Abschnitt II. Grabstätten

1. Allgemeines

§ 8 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde Neuried. Nutzungsrechte an Grabstätten werden nach den Vorschriften dieser Satzung verliehen.

Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Neuer Friedhof:
 - Doppelgräber und 3fach-Familiengräber (§ 9)
 - Einzelgräber (§ 10)
 - Urnenerdgräber ohne Gestaltungsmöglichkeit (§ 12)
 - Urnenerdgräber mit Gestaltungsmöglichkeit (§ 13)
 - Grabstätten zur anonymen Urnenbeisetzung (§ 14)
 - Baumgräber (§ 15)

- b) Alter Friedhof:
 - Doppelgräber
 - Einzelgräber

§ 9 Doppelgräber und 3-fach-Familiengräber

- (1) In Doppelgräbern können innerhalb der Ruhezeit maximal vier Leichen beigesetzt werden, wenn jeweils die erste Leiche tiefer bestattet ist. Die Beisetzung von Urnen in Familiengräbern ist möglich.

- (2) In den bereits bestehenden Familiengräbern in Überbreite (3-fach-Familiengräber) können innerhalb der Ruhefrist maximal sechs Leichen beigesetzt werden, wenn jeweils die erste Leiche tiefer bestattet ist. Die Beisetzung von Urnen in 3-fach-Familiengräbern ist möglich. Es werden nur die bestehenden 3-fach-Familiengräber belegt. Neue 3-fach Familiengräber werden nicht mehr vergeben.

§ 10 Einzelgräber

In Einzelgräbern können innerhalb der Ruhezeit maximal zwei Leichen übereinander bestattet werden, wenn die erste Leiche tiefer bestattet ist. Die Beisetzung von Urnen in Einzelgräbern ist möglich.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzung

- (1) Aschenreste und Urnen müssen der Vorschrift des § 27 BestV entsprechen.

- (2) Urnen können in Urnengrabstätten, Erdgrabstätten, im Wurzelbereich von Bäumen auf der Baumgrabfläche oder in anonymen Urnengrabstätten beigesetzt werden. Urnen müssen aus leicht verrottbaren Material bestehen. Die Beisetzung von Urnen erfolgt in einer Tiefe von 0,80 m.

- (3) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§19 und 20 entsprechend.

- (4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengrab)

Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

- (5) Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes, der Urnengrabstätten und die Baumgrabfläche werden durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt.

§ 12

Urnenerdgräber ohne Gestaltungsmöglichkeit

- (1) Urnenerdgräber sind Grabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen. In einem Urnenerdgrab dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Eine weitere Ausschmückung des Urnenplatzes mit Grablichter, Kränzen, Blumen, etc. ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Gemeinde kann jedoch zulassen, dass vorübergehend Grablichter, Blumenvasen und Gesteckschalen auf die Namensplatten gestellt werden. Die Namensplatte muss die Größe von 40 x40 cm haben.

§ 13

Urnenerdgräber mit Gestaltungsmöglichkeit

- (1) Urnenerdgräber in diesen Feldern sind Grabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen, mit Gestaltungsmöglichkeit. Diese Urnenerdgräber werden der Reihe nach Grab für Grab vergeben. Ein Anspruch auf eine besondere Grabstelle besteht nicht.
- (2) Diese Urnenerdgräber haben eine Größe von 40 cm x 40 cm auf denen im vorgegebenen Rahmen eine Pflege- bzw. Gestaltungsmöglichkeit besteht.
- (3) In einem Urnenerdgrab dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Bepflanzung dieses Urnengrabes darf keinesfalls die Beschriftung der Namensplatte verdecken. Es dürfen lediglich Kleingewächse, die maximal bis 25 cm wachsen, bzw. kleine Gegenstände auf die Fläche gestellt bzw. gepflanzt werden. Außerhalb dieses Rahmens dürfen keine Gegenstände wie z.B. Kerzen, Blumen und Kränze etc. aufgestellt werden.
- (5) Die Namensplatte darf nur die Größe von 40 x 40 cm haben. Sollte die Gestaltung nicht mehr gewünscht werden oder ist der letzte Pflegepflichtige verstorben besteht die Möglichkeit die Namensplatte auf den vorgegebenen Rahmen umzulegen.
- (6) Besondere Gestaltungsvorschriften für Urnenerdgrabfelder mit Gestaltungsmöglichkeit:

Für die Einhaltung der einheitlichen Umrandung und Größe des Urnenerdgrabes erwirbt der Grabbesitzer, den Urnengrabkasten mit der Randumkantung von der Gemeindeverwaltung Neuried gegen eine einmalige Gebühr.

§ 14

Grabstätten zur anonymen Urnenbeisetzung

- (1) Die Beisetzung der anonymen Urnen findet ohne Angehörige statt. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über den Termin der Urnenbeisetzung. Diese Grabstätte wird nicht gekennzeichnet. Grabbeete oder sonstige Kennzeichnungen die auf die Verstorbenen hinweisen, sind nicht zulässig.
- (2) Die Lage der einzelnen Urnen wird in den Bestattungsunterlagen bei der Friedhofsverwaltung verzeichnet.
- (3) Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhefrist wird durch die Gemeinde durchgeführt.

§ 15 Baumgräber

- (1) Auf dem neuen Friedhof Neuried, wird eine Fläche für Baumgräber zur Verfügung gestellt.
- (2) Baumgräber sind Urnenwahlgräber in Sonderlage. Die Beisetzung der Urnen erfolgt im Wurzelbereich in unmittelbarer Nähe eines Baumes; die Lage wird im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. Je Baumgrab können fünf Urnen beigesetzt werden.
- (3) Innerhalb der Ruhefrist kann an der Baumgrabstelle des verstorbenen Angehörigen auch die Urne des Ehepartners oder des/der eingetragenen Lebenspartner(s)/in beigesetzt werden.
Darüber hinaus kann die Gemeinde – Friedhofsverwaltung – die Beisetzung der Urne eines Angehörigen zulassen.
- (4) Es ist nicht gestattet,
 - a) zusätzliche Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten
 - b) Kerzen oder Lampen aufzustellen
 - c) Anpflanzungen vorzunehmen
- (5) Besondere Gestaltungsvorschriften für Baumgräber:
Für Schriftplatten an Baumgräbern bestehen folgende Gestaltungsvorschriften:
Die Schrifttäfelchen werden pro Baum auf einem Findling (Größe ca. 45 x 35 x 25), Hartgestein, frostsicher, befestigt. Der Findling wird vor dem jeweiligen Baum einheitlich auf die rechte Seite gestellt. Auf diesem Findling werden dann die Schrifttäfelchen angebracht.
Die Schrifttäfelchen sind aus Messing dunkel brüniert. Die Schrift muss eingraviert werden. Die Schrifttäfelchen werden in den Stein mit Sichtschrauben eingebohrt und verdübelt.

§ 16 Ruhefristen

Die Ruhefrist bis zu einer Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt:

bei Kindern bis zum 6. Lebensjahr	7 Jahre
bei Kindern über dem 6. Lebensjahr und Erwachsenen	10 Jahre

Für Urnen beträgt die Ruhefrist 10 Jahre.

§ 17 Grabtiefe

- (1) Die Grabtiefe beträgt mindestens:

für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr	80 cm
für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr	120 cm
für alle übrigen Verstorbenen	180 cm (Tiefbestattung)
bei einer zweiten Bestattung innerhalb der Ruhefrist	120 cm
für die Beisetzung von Urnen	80 cm

für die Beisetzung von Gebeinen nach Ablauf der Ruhezeiten	80 cm
--	-------

- (2) Wenn es die Bodenbeschaffenheit erfordert, kann die Friedhofsverwaltung eine andere Grabtiefe festsetzen.

§ 18 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Lage der Grabstätten richtet sich nach den Grabfeldplänen. In diesen trifft die Gemeinde besondere Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Grabstätten. Nähere Einzelheiten regelt die Gestaltungsordnung (Anlage 1 und 2).
- (3) Von den Gestaltungsvorschriften (§ 25 bis § 31) können aufgrund der Glaubenszugehörigkeit Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Die Vorschriften des Bayerischen Bestattungsgesetzes sind zu beachten.

2. Grabrechte § 19 Eigentumsverhältnisse

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

§ 20 Grabrecht

- (1) Der Erwerber einer Grabstätte erhält ein Nutzungsrecht an der Grabstätte (Grabrecht). Der erstmalige Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte erfolgt bei Eintritt eines Sterbefalles oder durch Vorkauf. Das Grabnutzungsrecht wird nur an einzelne, natürliche Personen vergeben. Dies ist sowohl für Gemeindeglieder als auch für andere Personen möglich. Das Grabnutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Bestattung. Beim Vorkauf entsteht das Grabnutzungsrecht ab Bezahlung der Grabgebühren. Bei Ankauf von Urnengräbern beginnt das Grabnutzungsrecht mit dem Tag der Kremierung des ersten Sterbefalles.
- (2) Ein Grabrecht kann in der Regel nur anlässlich eines Sterbefalles begründet werden. Im Einzelfall kann das Grabrecht für Familien-, Einzel-, und Urnengräbern auch vorher erworben werden.
- (3) Der Inhaber eines Grabrechts hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden. Bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Grabrecht ergeben sich die in dieser Satzung geregelten Pflichten bezüglich der Grabstätte, insbesondere die Pflicht zur Anlegung und zur Pflege der Grabstätte; mehrere Grabrechtsinhaber sind Gesamtschuldner.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann verlängert werden (in der Regel um 10 Jahre), wenn die nutzungsberechtigte Person dies vor Ablauf des Rechts beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs die Verlängerung zulässt. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Überschreitet die Ruhefrist für einen zu bestattenden Toten die restliche Dauer des Grabnutzungsrechts, ist das Nutzungsrecht mindestens um die Dauer der Ruhefrist zu verlängern. Die Gebühren hierfür sind nach Maßgabe der

Gebührensatzung im Voraus zu entrichten. Über die Verlängerung des Nutzungsrechts wird der nutzungsberechtigten Person auf Wunsch eine Urkunde ausgestellt.

- (5) Auf das Grabrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhefrist (§ 16), verzichtet werden.

§ 21 Dauer des Grabrechts

- (1) Das Grabrecht an Grabstätten besteht für die Dauer der Ruhefrist (§ 16).
- (2) Wenn der Grabrechtsinhaber die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten gröblich oder fortlaufend verletzt, soll das Grabrecht nicht verlängert werden.

§ 22 Übergang des Grabrechts

- (1) Der Inhaber eines Grabrechts kann dieses zu seinen Lebzeiten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung schriftlich auf einen anderen übertragen.
- (2) Das Grabrecht kann vom Inhaber auch durch Verfügung von Todes wegen auf einen anderen übertragen werden.
- (3) Wird ein Grabrecht nicht nach Absatz 2 übertragen, so geht es beim Tod des Inhabers in nachstehender Reihenfolge auf seine Angehörigen über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder nicht aber Pflegekinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Diese Reihenfolge ändert sich im Falle der Wiederverheiratung des Überlebenden zugunsten der Abkömmlinge.
- (4) Bei nicht in der Gemeinde wohnhaften Nutzungsberechtigten im Sinne des Abs. 3 hat im Rahmen der festgelegten Reihenfolge der Lebensältere das Vorrecht für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes. Wohnt ein jüngerer Gleichberechtigter in Neuried, hat dieser das Vorrecht. Eine vorübergehende Verhinderung von Angehörigen bleibt dabei außer Betracht. Sind keine bestattungspflichtigen Angehörigen vorhanden, so geht das Grabrecht auf die Erben des Inhabers über. In Zweifels- oder Streitfällen kann die Friedhofsverwaltung das Grabrecht nach billigem Ermessen und vorbehaltlich einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung auf eine dazu bereite Person übertragen.
- (5) Sind mehrere Inhaber eines Grabrechts vorhanden, so gelten für den Übergang des Grabrechtsanteiles eines Mitinhabers die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Sind bestattungspflichtige Angehörige oder Erben nicht vorhanden, geht das Grabrecht an die Gemeinde Neuried über.
- (7) Bei Baumgräbern ist eine Verlängerung des Grabrechts nicht möglich.

§ 23 Erlöschen des Grabrechts

Das Grabrecht erlischt durch Verzicht. Der Verzicht wird erst durch Eintrag in der Grabkartei rechtswirksam. Der Verzicht auf ein Grabrecht ist nur nach Ablauf der Ruhefrist (§ 16) d. h. in Fällen einer vorherigen Verlängerung des Grabrechts möglich. Nach dem Verzicht ist die Gemeinde berechtigt, über die Grabstätte zu verfügen. Ein Anspruch auf Erstattung von Gebühren ergibt sich aus dem Verzicht nicht.

§ 24 Neubelegung

- (1) Nach Erlöschen des Grabrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte neu verfügen.
- (2) Der Ablauf des Grabrechts soll dem Grabrechtsinhaber wenigsten drei Monate zuvor schriftlich mitgeteilt werden. Ist der Grabrechtsinhaber nicht bekannt oder ist er oder sein Aufenthalt nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung am Anschlagbrett des Friedhofs und ein dreimonatiger Hinweis an der Grabstätte.

§ 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Im alten und neuen Friedhof gelten für die Grabhügel einschließlich Grabmale folgende Maße:

- (1)
 - a) Alter Friedhof:
 - bei Einzelgräbern
Länge 170cm, Breite 75 cm, Höhe maximal 20 cm
 - bei Doppelgräbern
Länge 170 cm, Breite 150 cm, Höhe maximal 20 cm
 - b) Neuer Friedhof:
 - bei Einzelgräbern
Länge 190 cm, Breite 90 cm, Höhe maximal 20 cm
 - bei Doppelgräbern
Länge 190 cm, Breite 240 cm, Höhe maximal 20 cm
 - bei Dreifachgräbern
Länge 190 cm, Breite 390 cm, Höhe maximal 20 cm
- (2) Die Maße der Grabstätten sind als Außenmaße unter Einschluss der Grabsteine mit Sockel und einer eventuellen Einfassung zu verstehen. Soweit bestehende Grabstätten von diesen Maßen abweichen, dürfen sie nicht verändert werden.
- (3) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 60 cm.

3. Grabmale

§ 26 Grabmäler

- (1) Der Grabnutzungsberechtigte ist berechtigt, auf dem Grab ein Grabmal nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzustellen.
- (2) Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann ein Provisorium aufgestellt werden. Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach der Bestattung sind diese Provisorien

wieder zu entfernen.

- (3) Grabmale müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
- (4) Die Errichtung sowie jede Veränderung eines Grabmales bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Sie ist vor Erteilung eines Auftrages an eine Grabmalfirma unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in doppelter Ausführung zu beantragen. Die Zeichnungen bzw. beigegebenen Beschreibungen müssen genaue Angaben über Art, Bearbeitung und Farbe des Werkstoffes, über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Inschrift enthalten. Die Gemeinde kann verlangen, dass Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Probestücke des Werkstoffes und dessen Maßstab oder Modelle sowie Probestücke des Werkstoffes und dessen Bearbeitung vorgelegt werden.
- (5) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Solche Auflagen können baulicher oder künstlerischer Art sein. Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Satzung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet wurden.
- (6) Die Gestaltung und Größe der Grabmale richtet sich nach der Gestaltungsordnung für den alten und neuen Friedhof (Anlage 1 und 2 dieser Satzung).
- (7) Auf jedes Grabmal ist auf der rechten Seitenfläche vom Besucher aus gesehen, etwa in einer Höhe von 40 cm, der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat, und die Nummer der Grabstätte in gut lesbarer unauffälliger Schrift anzubringen. Auch kann der Name des Urhebers (Schöpfer des Grabmals) in unauffälliger Weise angebracht werden. Weitere Angaben über Aufsteller und Urheber sind nicht gestattet.

§ 26 a

Verbot von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabmale (Grabsteine und Grabeinfassungen) aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Form von Kinderarbeit im Sinne von Art. 2 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

Der Nachweis im Sinne dieser Bestimmung kann erbracht werden durch

- (1) eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
- (2) die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.
- (3) Ist die Vorlage eines Nachweises unzumutbar genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

- a) zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
 - b) dargelegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.
- (4) Eines solchen Nachweises bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 27

Fundierung eines Grabmals

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind nach der anerkannten Regel des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Insbesondere ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie (DENAK), in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Alle Grabmäler sind bis unter die Grabsole zu gründen, soweit nicht Streifenfundamente vorhanden sind.
Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen, Maßnahmen ergreifen, um die Standsicherheit des Grabmals wiederherzustellen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 28

Pflege und Instandhaltung der Grabstätten und Grabmale

- (1) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte und das Grabmal stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand zu erhalten.
- (2) Entspricht der Zustand einer Grabstätte oder eines Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 48 der Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Können die entstandenen Kosten nicht vollstreckt werden, kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden.
- (3) Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, das Grabmal zu entfernen, den Grabhügel einzuebnen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Wird innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Entfernung an einen berechtigten Anspruch auf das Grabmal geltend gemacht, so wird es herausgegeben, sobald alle der Gemeinde entstandenen Kosten ersetzt worden sind.
- (4) Beantragt nach dem Tode eines Nutzungsberechtigten keine in § 22 Abs. 1 und 3 bezeichnete Person die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf ihren Namen und hatte auch der verstorbene Nutzungsberechtigte nicht selbst bereits Vorsorge für eine ordnungsgemäße Grabpflege bis zum Ablauf des Nutzungsrechts getroffen, ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen und ein in nicht vorschriftsmäßigen Zustand befindliches Grabmal zu entfernen. Das Grabnutzungsrecht wird erst nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig vergeben.

§ 29 Beseitigung von Anlagen

Werden Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder geändert, so kann die Friedhofsverwaltung die vollständige oder teilweise Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn auf andere Weise rechtmäßige Zustände nicht hergestellt werden können.

§ 30 Besonders geschützte Grabmale

Grabmale von geschichtlicher, künstlerischer, wissenschaftlicher oder volkskundlicher Bedeutung stehen unter dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Ihre Abänderung oder Entfernung bedarf der vorherigen Einwilligung der Gemeinde.

§ 31 Unterhalt

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 32 Entfernung von Grabmalen, baulichen Anlagen und Anpflanzungen

- (1) Der bisherige Inhaber des Grabrechts ist verpflichtet, mit dem Erlöschen des Grabrechts das Grabmal und etwaige sonstige bauliche Anlagen, sowie Anpflanzungen und Gegenstände von der Grabstätte, binnen eines Monats, fachgerecht zu entfernen. Der Zustand der aufgelassenen Grabstelle muss so hergestellt werden, dass kein Nacharbeiten seitens der Friedhofsverwaltung erforderlich ist.
- (2) Kommen Nutzungsberechtigte ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, kann die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Entfernung und angemessener Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst treffen, sofern diese der Aufforderung nicht nachkommen. Es gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) über das Verfahren bei Ersatzvornahme. Die Gemeinde ist, sofern die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Entfernung nicht fristgemäß nachkommt, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung berechtigt, die Grabmale, baulichen Anlagen, Anpflanzungen und Gegenstände zu beseitigen oder zu verwerten. Eine Aufbewahrungspflicht besteht in diesem Falle nicht.
- (3) Am Urnenerdgrabfeld mit Gestaltungsmöglichkeit ist lediglich die Grabplatte zu entfernen.

4. Anlegung und Pflege

§ 33 Anlegung und Instandhaltung

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der Vorschriften der §§ 17 und 18 anzulegen und dauernd instand zu halten. Zur Anlegung gehört die Errichtung eines Grabmales oder die Gestaltung und Bepflanzung des Grabbeetes oder der sonstigen Graboberfläche.
- (2) Für die Anlegung und Instandhaltung ist der Inhaber des Grabrechts verantwortlich. Die Verpflichtung endet erst mit dem Erlöschen des Grabrechts.
- (3) Die Gestaltung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen und sonstigen Anlagen außerhalb des Bereiches der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (4) Nach einer Bestattung ist das Grab innerhalb von drei Monaten, soweit es die Witterungsverhältnisse erlauben, gärtnerisch anzulegen und im Sinne des Abs.1 zu unterhalten und zu pflegen.
- (5) Die Unterhaltung und Pflege der Flächen außerhalb der Grabfläche (Grabhügel) ist Angelegenheit der Gemeinde. Die Grabnutzungsberechtigten dürfen auf diesen Flächen keine Anpflanzungen vornehmen. Grabstätten dürfen nur insoweit bepflanzt werden, dass andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes, der Urnengrabstätten und die Baumgrabfläche werden durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt.

§ 34 Pflege

- (1) Die laufende Grabpflege umfasst insbesondere die gärtnerische Unterhaltung der Grabstätte und ihre Reinhaltung. Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Für die Ablage von Abfällen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Ablageplätze zu verwenden. Abfall ist entsprechend den angebotenen Möglichkeiten der Abfalltrennung zu sortieren und getrennt abzulegen. Auf den Ablageplätzen dürfen nur Abfälle abgelegt werden, die bei der Anlegung, Pflege oder Entfernung einer Grabstätte unmittelbar anfallen.

§ 35 Pflanzenschmuck

- (1) Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen geschmückt werden, deren Wuchs die Wege und angrenzenden Grabstätten nicht beeinträchtigt.
- (2) Bäume und großwüchsige Sträucher dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass stark wachsenden Pflanzen zurückgeschnitten werden. Ausdauernde Gehölze (strauch- oder baumartige Pflanzen) dürfen nur dann angepflanzt werden, wenn Sie im ausgewachsenen Zustand die Höhe des höchstzulässigen Grabmales nicht überschreiten.

Abschnitt III. Leichenhäuser

§ 36

Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 37

Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Die Leichen aller im Gemeindegebiet zu bestattenden Personen sind spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 38

Leichentransport und Leichenversorgung

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 39

Besichtigung und Trauerfeier

- (1) Vor der Bestattung findet in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier am geschlossenen

Sarg statt. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

- (2) Unwürdig gekleidete Personen kann die Teilnahme an der Trauerfeier versagt werden.
- (3) Bei Aufbahrung im geschlossenen Sarg kann die Friedhofsverwaltung den Sarg zur Besichtigung durch Angehörige vorübergehend öffnen lassen. Lichtbilder aufgebahrter Leichen dürfen nur mit Zustimmung der Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben, aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für die Abnahme von Totenmasken; sie bedarf außerdem der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Abschnitt IV. Bestattungsvorschriften

§ 40 Allgemeines

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind bei der Gemeinde unverzüglich nach Eintritt des Todes anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Durchschrift der Todesbescheinigung) mit Bestätigungsvermerk des den Sterbefall beurkundenden Standesamtes. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Grabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
Die Grabbestellung muss mindestens 36 Stunden vor dem Bestattungstermin erfolgen.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes, das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen, die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger, Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen, Ausschmückungen des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck) obliegt dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen. Ausnahmen von der Inanspruchnahme dieses Unternehmens sind in Ausnahmefällen nur auf schriftlichen Antrag der Bestattungspflichtigen möglich.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von dem beauftragten Bestattungsunternehmen und den Hinterbliebenen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen §§ 18, 19 BestV festgesetzt. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Termin in Einzelfällen aus wichtigem Grund zu verschieben.
- (4) Die der Bestattung nachfolgenden Verrichtung an der Grabstätte, wie zeitgerechtes Entfernen verwelkter Blumen und Kränze, eventuelle Anlage des Grabhügels, Errichtung und Instandhaltung des Grabmals, Bepflanzung und Pflege der Gräber, sind nicht Aufgabe der Gemeinde, sondern vom Grabnutzungsberechtigten oder durch von ihm Beauftragte durchzuführen.
- (5) Die kirchlichen Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 41 Exhumierung und Umbettung

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der jeweilige Inhaber des Grabrechts an der Grabstätte, aus der ausgebettet oder in die eingebettet werden soll. Die Zustimmung soll nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist (§ 16) können noch vorhandene Gebeine oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umbettet werden.

- (3) Alle Umbettungen werden von dem durch die Gemeinde bestellten Bestatter durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Zuschauer dürfen bei Umbettungen nicht anwesend sein.
- (4) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind sie nur in den Monaten Oktober bis März, und zwar unter Ausschluss der Öffentlichkeit zulässig.
- (5) Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen sind möglichst zu vermeiden. Der Antragsteller hat alle Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstanden sind, umgehend zu ersetzen.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist (§ 16) wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschenreste zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

Abschnitt V. Ordnungsvorschriften

§ 42

Zugangsrecht und Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber zu folgenden Zeiten für den Besuchsverkehr geöffnet:

In der Zeit vom 01. April bis 30. September	von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
In der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Bei Bedarf können durch die Verwaltung andere Öffnungszeiten festgesetzt werden. Die anderen Öffnungszeiten werden dann jeweils an den Friedhofseingängen bekanntgegeben.

In Einzelfällen ist das Friedhofspersonal berechtigt, bei dringendem Bedürfnis Ausnahmen von den Öffnungszeiten zuzulassen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 43

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Wer Ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeuge aller Art und Sportgeräte (z. B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren,
 - b) außerhalb der zugelassenen Verkaufsanlagen Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen sowie Plakate, Reklamehinweise und dergleichen anzubringen,
 - f) Abfall und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) unpassende Gefäße (Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf, zwischen oder hinter den Gräbern aufzustellen,
 - i) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - j) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
 - k) offenes Kerzenlicht ungesichert und unbeaufsichtigt brennen zu lassen,
 - l) die Umgebung des Grabes zu verändern, angrenzende Pflanzen oder Rasenkante zu entfernen sowie zusätzliche Pflanzungen außerhalb der Grabstätten vorzunehmen, oder um die Gräber zu pflastern, oder Platten zu legen.
- (3) Personen, die die Würde des Friedhofs verletzen oder die Friedhofsordnung in sonstiger Weise stören, können vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden. Den Anweisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Während der Bestattungsfeierlichkeiten haben nur Trauergäste Zutritt in die Aussegnungshalle.

§ 44

Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (2) Unbeschadet § 43 Abs. 2 Buchst. c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten nach vorheriger Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. In den Fällen des § 42 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechen der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die Lagerung von Materialien aller Art auf den Grünflächen der Friedhöfe ist untersagt.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (5) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind haben die Aufnahme Ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann auch über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden (Art. 71 a bis 71 d des Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG). Das Verfahren kann auf Wunsch des Dienstleisterns elektronisch abgewickelt werden (Art. 71 e BayVwVfG).

- (6) Die Gewerbetreibende können die Friedhofswege zur Ausübung ihrer Tätigkeiten mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Für das Befahren der Wege mit einem Fahrzeug ist ein Antrag zur Einfahrtsgenehmigung beim Friedhofsamt zu stellen. Die Genehmigung kann wahlweise als Einzelgenehmigung oder als Jahresgenehmigung erteilt werden. Die Jahresgenehmigung gilt immer für das Kalenderjahr. Der Gewerbetreibende erhält einen Berechtigungsschein und ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 45

Untersagte Tätigkeiten

- (1) Untersagt ist:

- a) Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern vorzunehmen,
- b) an Samstagnachmittagen sowie Sonn- und Feiertagen handwerkliche Arbeiten auszuführen, sofern es sich nicht um Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit Bestattungen handelt,
- c) Gerüste, Pflanzkübel, Blumentöpfe und ähnliche Gegenstände auf Nachbargräber abzustellen,
- d) kleine Gerüste, Schragen und ähnliche Gegenstände über die Sonn- und Feiertage stehenzulassen,
- e) Nacharbeiten und Ausbesserungen größeren Umfangs an Grabmälern im Friedhof vorzunehmen, wenn ein Transport zur Werkstätte möglich ist,
- f) Kies oder Sand innerhalb der Gräberfelder zu verarbeiten und Material zu hinterlassen.

- (2) Nach Abschluss der Arbeiten ist die Umgebung der Grabstätten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Anfallender Erd- und Pflanzabraum ist aus dem Friedhof zu entfernen.

§ 46

Benutzung von Fahrzeugen

- (1) Die Einfahrt in die Gräberfelder ist untersagt.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Kinderwägen und Rollstühlen sowie durch Leichenfahrzeuge und im Zusammenhang mit Friedhofsarbeiten durch geeignete Fahrzeuge befahren werden, soweit die Beschaffenheit der Fahrzeuge dem jeweiligen Zustand der Friedhofswege entspricht. Fahrräder dürfen geschoben werden.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 47

Übergangsrecht

Wenn bei Inkrafttreten dieser Satzung Grabausmaße oder Grabausstattungen vorhanden sind, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, so hat es dabei sein Bewenden, wenn sie früheren Rechtsvorschriften entsprechen.

§ 48

Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 49 Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich:

- (1) Entgegen § 26 Abs. 4 Grabmale, Einfriedungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Einwilligung der Gemeinde errichtet.
- (2) Gegen den § 43 Abs. 1 in den Friedhöfen nicht ruhig und sich gegen der Würde des Ortes entsprechend verhält, insbesondere wer unnötigen Lärm erzeugt.
- (3) Untersagte Tätigkeiten entgegen § 45 vornimmt.
- (4) Die Einfahrtsgenehmigung für Gewerbearbeiten nicht vorweist (§ 44 Abs. 6)

§ 51 Gebühren

Alle im Friedhof, bzw. bei einer Bestattung anfallenden Gebühren werden nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 52 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Neuried, den, 21.03.2024

Harald Zipfel
1. Bürgermeister



Gestaltungsordnung für die Gräber im Neuen Friedhof Neuried

-Lindenallee 59, 82061 Neuried –

§ 1

Die Gestaltungsordnung setzt für die einzelnen Gräberfelder des Neuen Friedhofs die unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten fest.

Im Gräberfeldplan wurde festgelegt, welche Gestaltungsvorschriften für das jeweilige Gräberfeld gelten.

§ 2

Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Es dürfen Grabsteine, Holzkreuze und Eisenkreuze aufgestellt werden; sie müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung angepasst sein.
Wird ein Holz- und Eisenkreuz auf einen Sockel gestellt, muss dieser aus Naturstein gefertigt sein.
- (2) Bei der Errichtung oder Veränderung von Grabanlagen sind insbesondere nicht zugelassen:
 - farbauffällige und grellweiße Steine,
 - schwarze oder annähernd schwarze Steine, deren Oberfläche spiegelt,
 - Felsblöcke, Tropfsteine, Kunststeine und Kunststoffe,
 - verputztes und unverputztes Mauerwerk,
 - Glasplatten,
 - Glasmosaiken, Glasbuchstaben, Keramiken, Terrakotten, Porzellan-, Kunststein-, Kunststoff- und Gipsarbeiten,
 - Anstriche, Gemälde und Lichtbilder, die das Maß 5 x 10 cm überschreiten,
 - Schriften, Symbole und Ornamente in auffällender Farbe und Gestaltung oder Anordnung,
 - Holzkreuze mit einer Stammbreite von mehr als 8 % der Gesamthöhe und sogenannte Totenbretter mit mehr als 40 cm Breite.
- (3) Für Steinmale gelten folgende Maße:

➤ für Einzelgräber	Höhe 130 – 160 cm	Breite 45 – 65 cm
➤ für Doppelgräber	Höhe 130 – 160 cm	Breite 100 – 140 cm
➤ für Dreifachgräber	Höhe 150 – 180 cm	Breite 140 – 200 cm

Die Stärke muss 1/10 der Steinhöhe, mindestens jedoch 15 cm betragen.

Die maximale Stärke darf 40 cm nicht überschreiten.

Holz- und Eisenkreuze müssen der Höhe der Steinmale entsprechen.

- (4) Einfassungen können angebracht werden, wenn sie bodenbündig sind und 8 cm Stärke nicht überschreiten. Bei Pflastersteinen ist eine Stärke bis zu 14 cm zulässig. Sie müssen in Sand verlegt sein. Im Übrigen gelten die in § 25 der Friedhofsatzung festgelegten Maße.
- (5) Ausnahmen von §§ 2 und 3 können in besonderen Einzelfällen zugelassen werden, wenn die Gestaltung des Friedhofs, auch in einzelnen Teilen, nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in den Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Das Denkmal darf jedoch über die Grundfläche des Grabhügels nicht hinausragen, seine Höhe darf die Länge des Grabhügels nicht überschreiten und die Durchführung von weiteren Erdbestattungen nicht behindern. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.
- (2) Die Gräber können mit Einfassungen versehen werden. Es gelten die Maße des § 25 der Friedhofsatzung.

Anlage 2

Gestaltungsordnung für die Gräber im Alten Friedhof Neuried

- Gautinger Str. 9, 82061 Neuried -

§ 1

Gestaltung und Höhe der Grabmäler

Die Höhe der Grabmäler aus Stein und Holz sowie schmiedeeiserne Kreuze, insbesondere im Innern der Grabfelder, sollen im Allgemeinen 140 cm nicht überschreiten. Die Höhenmaße verstehen sich von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkernes gemessen (Kernmaß).

§ 2

Nichtzugelassene Gestaltungen

- (1) Bei der Errichtung von Grabmälern sind nicht zugelassen:
 - gewöhnliche Felsblöcke, Tropfsteine, nachgeahmtes Mauerwerk und Glasplatten,
 - Ölfarbanstriche auf Steinmalgräbern,
 - Glasbuchstaben, Druck- und Sandgebläseinschriften,
 - Lichtbilder und Gemälde, die das Maß 5 x 10 cm überschreiten.
- (2) Grabmäler aus Kunststein werden nur genehmigt, wenn sie ganz aus zerkleinerter Natursteinkörnung hergestellt und handwerklich behandelt sind.
- (3) Fabrikmäßig hergestellte Serienware ist ausgeschlossen.
- (4) Die Gräber können mit Einfassungen versehen werden. Es gelten die Maße des § 25 der Friedhofsatzung.

